

# RS Vwgh 1986/10/15 86/03/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1986

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

FSprO 1966 §18;

VwGG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Einheitskurzrufnummern sind einheitliche Nummern, die nicht der Erreichbarkeit eines bestimmten Hauptanschlusses, sondern der erleichterten Kontaktaufnahme mit einer sachlich in Betracht kommenden Stelle in dringenden Fällen dienen. Eine Einheitskurzrufnummer stellt somit keine für einen Hauptanschluss bestimmte Rufnummer im Sinne des § 18 der Fernsprechordnung dar. Im Hinblick darauf, dass Gegenstand der Regelung des § 18 Fernsprechordnung nur die für einen Hauptanschluss bestimmte Rufnummer, Gegenstand der in Beschwerde gezogenen Maßnahme hingegen eine Einheitskurzrufnummer ist, vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen, dass die beschwerdeführende Partei im vorliegenden Fall in einem ihr aus § 18 der Fernsprechordnung zustehenden Recht verletzt worden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030080.X01

## Im RIS seit

03.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)